

Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190, 191), hat der Kreistag in seiner Sitzung am **02.12.2010** folgende Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld optimiert seine Bildungs- und Kultureinrichtungen mit dem Ziel, auf der Grundlage einer einheitlichen Organisationsstruktur eine optimale Steuerung und Transparenz des Bildungs- und Kulturangebotes im Landkreis zu ermöglichen. Aus diesem Grunde werden die Kreismusikschulen des Landkreis Anhalt-Bitterfeld als selbstständiger Geschäftsbereich im Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung“ (IKW) übernommen. Dabei soll die Zusammenarbeit der Kreismusikschulen untereinander gefördert und gemeinsame Interessen besser nach außen vertreten werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führen die Namen:
 1. Kreismusikschule „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen
 2. Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Köthen (Anhalt)
 3. Kreismusikschule „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt

- (2) Der jeweilige Sitz der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befindet sich in
 1. 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Ratswall 22
 2. 06366 Köthen (Anhalt), Schlossplatz 4
 3. 39261 Zerbst/Anhalt, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5

- (3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind in Außenstellen im gesamten Landkreis wirksam.

§ 2 Träger und Rechtsstellung

- (1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

- (2) Die Kreismusikschulen sind jeweils eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Sie sind ein organisatorisch, personell und wirtschaftlich abgegrenzter Geschäftsbereich des Eigenbetriebes IKW und unterliegen damit auch der Betriebssatzung dieses kommunalen Eigenbetriebes.

§ 3 Aufgaben des Trägers

- (1) Im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes stellt der Träger in seinem Haushalt angemessene finanzielle Mittel für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung der Kreismusikschulen zur Verfügung.
- (2) Der Träger sichert über den Eigenbetrieb die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für die Kreismusikschulen.

§ 4 Aufgaben der Kreismusikschulen

- (1) Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und –förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen. Sie arbeiten auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Die Kreismusikschulen stehen jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.
- (3) Die Kreismusikschulen erteilen Unterricht in leistungsorientierten und erlebnisorientierten Unterrichtsformen.
Die Ausbildung des Leistungsunterrichts gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in

1. Grundstufe	2. Unterstufe
3. Mittelstufe	4. Oberstufe
- (4) Die Kreismusikschulen bieten differenzierte Unterrichtsformen in der instrumentalen und vokalen Ausbildung an:
 1. Einzelunterricht
 2. Partnerunterricht
 3. Gruppenunterricht
 4. Klassenmusizieren
 5. Kurse
 6. Ergänzungsunterricht wie Musiklehre und –geschichte, Musiktheater, musikalische Arbeit mit Menschen mit Behinderung u.a.
 7. Ensemble- und Bandunterricht
 8. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung
- (5) Die Kreismusikschulen bieten weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie Schülervorspiele, Schülerkonzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, musisch-ästhetische Bildung in Kindereinrichtungen und Schulen.

§ 5 Leitung der Kreismusikschulen

- (1) Jede Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen Fachkraft mit adäquatem musikpädagogischem Abschluss geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung seiner Kreismusikschule.
Dazu sind ihm Kompetenzen im Hinblick auf Anordnungs- und Weisungsbefugnis, fachspezifischem Personaleinsatz und Auswahl von freiberuflichen Lehrkräften sowie die Realisierung des Unterwirtschaftsplanes übertragen.

§ 6 Leitung des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen

- (1) Ein Leiter der unter § 1 Abs. 1 genannten Kreismusikschulen, der durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes nach interner Ausschreibung ernannt wurde, fungiert als Leiter des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen. Die beiden anderen Leiter fungieren als Zweigstellenleiter.
- (2) Der Leiter des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen leitet seinen Geschäftsbereich und ist Ansprechpartner für die externen Belange der Kreismusikschulen.
- (3) Der Leiter des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen ist verantwortlich für die Vernetzung der Arbeit der Kreismusikschulen und der Erarbeitung von Grundlagen für gemeinsame Förderprojekte. Er leitet und unterstützt das gemeinsame Marketing, die weitere inhaltliche Profilierung der Kreismusikschulen im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule und organisiert einrichtungsübergreifende Veranstaltungen.

§ 7 Lehrkräfte

- (1) In den Kreismusikschulen werden Lehrkräfte als festangestellte Musikpädagogen und als freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Dabei muss das Verhältnis der Jahreswochenstunden zwischen Festangestellten und frei beruflichen Lehrkräften zugunsten der Festangestellten ausfallen.
- (2) Die Lehrkräfte der Kreismusikschulen müssen entsprechend fachlich, künstlerisch und pädagogisch qualifiziert sein.
- (3) Die festangestellten Lehrkräfte sind zur Teilnahme an Schulkonferenzen und Dienstberatungen verpflichtet.
- (4) Die Vergütung der festangestellten Lehrkräfte regelt sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.
Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung gemäß der jeweils geltenden Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 8 Schüler

- (1) An den Kreismusikschulen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschulen richtet sich nach der Schulordnung der jeweiligen Kreismusikschule.

§ 9 Elternvertretung

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kreismusikschule, dem Schulträger, den Schülern und den Eltern wird an jeder Kreismusikschule eine Elternvertretung gebildet.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler und deren Eltern und berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.
- (3) Die Elternvertretung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Eine Neuwahl der Vertretung sollte spätestens nach vier Schuljahren erfolgen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen werden Unterrichtsgebühren erhoben.
- (2) Die Kreismusikschulen halten eine Anzahl bestimmter Instrumente für die Ausleihe bereit. Diese Ausleihe ist gebührenpflichtig.
- (3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die jeweils geltende „Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kreismusikschulen planen und gestalten die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, künstlerischen Projekte, Veranstaltungen und sonstige musikschulbezogene Aktivitäten selbstständig.
Die Informationspflicht zur Pressestelle bleibt unberührt. Alle anderen öffentlichkeitswirksamen Aktionen erfolgen über die Pressestelle nach Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Eigenbetriebes.
- (2) Zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Kreismusikschulen können diese die Einrichtung eines Fördervereins zu Gunsten ihrer Einrichtung unterstützen. Der Förderverein der jeweiligen Kreismusikschule unterstützt deren Öffentlichkeitsarbeit und wirbt durch geeignete Maßnahmen Spenden ein, um insbesondere die Ausstattung, die Ausbildung und das Angebot zu verbessern.

§ 12 Mitgliedschaften

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Kreismusikschulen, die unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher benannt sind, ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 19.06.2008, die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 17.09.2009 und die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 22.04.2010 außer Kraft:

Köthen (Anhalt), 02.12.2010

gez. U. Schulze (Dienstsiegel)
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	02. Dezember 2010	02. Dezember 2010	17. Dezember 2010	24/10 Seite 21	01. Januar 2011

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um eine Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.